

# Erste Orientierung: 10 Fragen und 10 Antworten zur Eigenverwaltung

## 1. Eigenverwaltung, was ist das eigentlich?

Im Insolvenzverfahren wird im Regelfall ein Insolvenzverwalter bestellt, der die Befugnis erhält, die Insolvenzmasse (das Schuldnervermögen) zu verwalten und über sie zu verfügen. Der Insolvenzverwalter tritt formal an die Stelle der Geschäftsführung und trifft die im Insolvenzverfahren wesentlichen Entscheidungen, z.B. über die Fortführung des Geschäftsbetriebs, den einzuschlagenden Sanierungsweg oder den Verkauf des Unternehmens. Bei diesen Entscheidungen wird er regelmäßig eng mit der Geschäftsführung zusammenarbeiten. Zudem werden die Entscheidungen in der Regel durch ein Votum der Gläubiger oder des Gläubigerausschusses gestützt. Im Fall der Eigenverwaltung behält der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen. Die bisherige Geschäftsführung bleibt „am Steuer“, regelmäßig unterstützt durch einen Sanierungsexperten. Insoweit nimmt der Schuldner selbst wesentliche Aufgaben wahr, die im Regelinsolvenzverfahren der Insolvenzverwalter übernimmt. Allerdings wird der eigenverwaltende Schuldner dabei durch einen Sachwalter beaufsichtigt.



**Sylvia Fiebig**

*„Im Fall der Eigenverwaltung bleibt die bisherige Geschäftsführung am Steuer und lenkt das Unternehmen durch den komplexen Sanierungsprozess. Dabei wird sie regelmäßig durch einen beratenden Sanierungsexperten unterstützt und durch einen vom Gericht bestellten Sachwalter überwacht.“*

## 2. Für wen kommt ein Schutzschirmverfahren in Betracht?

Das Schutzschirmverfahren stellt eine besondere Form der Einleitung des Eigenverwaltungsverfahrens dar, mit dem der Schuldner die Möglichkeit erhält, die Sanierung seines Unternehmens vorzubereiten, indem er einen Insolvenzplan ausarbeitet. Das Schutzschirmverfahren kann grundsätzlich nur dann eingeleitet werden, wenn bei dem Schuldnerunternehmen nur drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Die Zahlungsunfähigkeit darf also noch nicht eingetreten sein. Außerdem darf die angestrebte Sanierung auch nicht aussichtslos sein. Der Schuldner hat die Voraussetzungen des Schutzschirmverfahrens dem Insolvenzgericht durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die ein in Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt ausstellen kann. Liegt die erforderliche Bescheinigung vor, so bestimmt das Insolvenzgericht für den Schuldner eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans, die höchstens drei Monate beträgt.

In einem Schutzschirmverfahren sind die Weichen von Beginn an auf Sanierung durch einen Insolvenzplan gestellt. Ferner lässt dessen Anordnung den Schluss zu, dass das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist. Das Schutzschirmverfahren wird in der Öffentlichkeit deshalb häufig als besonderes Sanierungsverfahren wahrgenommen. Es hat vor allem den Vorteil, dass der Schuldner dem Insolvenzgericht einen grundsätzlich bindenden Vorschlag für die Person des vorläufigen Sachwalters unterbreiten kann.



**Béla Knof**

*„Das Schutzschirmverfahren machte zuletzt insbesondere in Großinsolvenzen vielfach positive Schlagzeilen. Das starke Signal an alle Beteiligten, einschließlich der Lieferanten, Kunden und Arbeitnehmer ist: Die Krise ist erkannt und wird angegangen! Das Schutzschirmverfahren ist der erste Schritt heraus aus der Krise.“*

### 3. Was kann ich mit einem Verfahren in Eigenverwaltung erreichen?

Die Besonderheit der Eigenverwaltung liegt zunächst darin, dass das Unternehmen durch die bisherige Geschäftsführung weitergeführt wird und damit selbst die Geschicke des Unternehmens im Insolvenzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bestimmen kann. In aller Regel verfolgt die Eigenverwaltung das Ziel der Sanierung des Unternehmens durch Vorlage eines Insolvenzplans, in dem der Schuldner seinen Gläubigern die Befriedigung eines quotalen Anteils ihrer Forderungen anbietet und diese auf ihre Restforderungen verzichten. Denkbar ist auch, dass sich die Eigenverwaltung um die Veräußerung des Unternehmens an einen Investor bemüht (sog. übertragene Sanierung). In seltenen Fällen wird die Liquidation des schuldnerischen Unternehmens bezweckt, die ebenfalls in Eigenverwaltung umgesetzt werden kann.



**Dr. Ellen Meyer-Sommer**

*„Die Eigenverwaltung sichert regelmäßig Sanierungschancen. Die Geschäftsführung geht den häufig schon vor dem Insolvenzantrag eingeleiteten Sanierungsweg konsequent im Insolvenzverfahren weiter. Im Insolvenzverfahren stehen zusätzliche Sanierungsinstrumente zur Verfügung, die in schwierigen Lagen die Wende bringen können.“*

### 4. Ist die Eigenverwaltung ein Insolvenzverfahren?

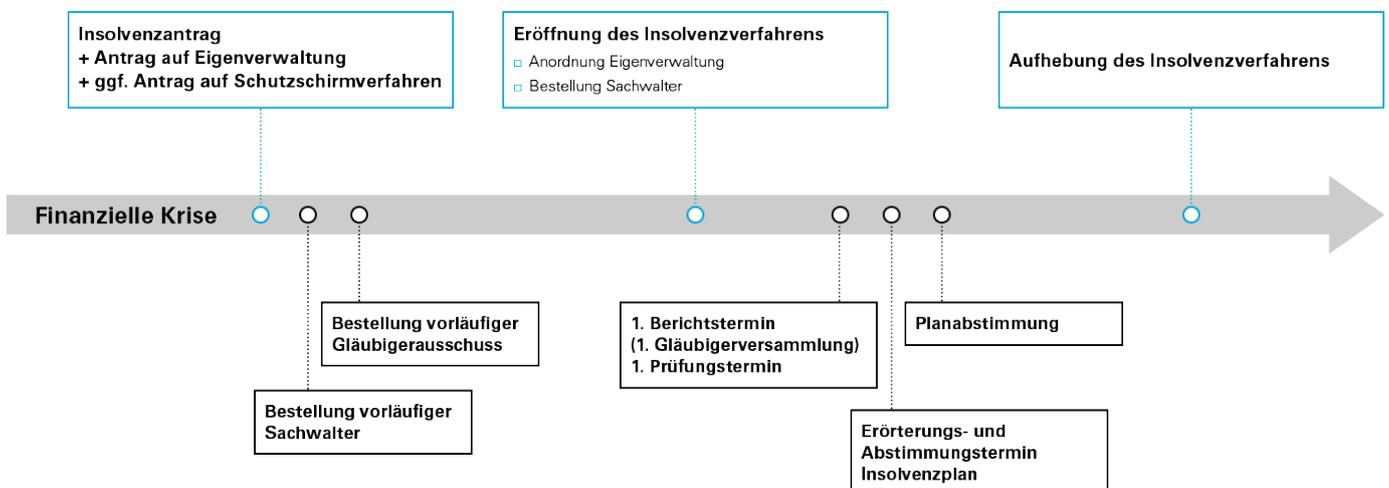
Ja, die Eigenverwaltung stellt ein Insolvenzverfahren dar, bei dem anstelle des Insolvenzverwalters der Schuldner selbst unter der Aufsicht eines Sachwalters die Aufgaben der Insolvenzverwaltung übernimmt. Entsprechend wird das Verfahren durch einen Insolvenzantrag des Schuldners eingeleitet. Hinzu kommt ein Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung und ggf. ein Antrag auf Einleitung eines Schutzschirmverfahrens. Auf einen ausreichenden Antrag des Schuldners wird durch das Insolvenzgericht zunächst ein vorläufiger Sachwalter bestellt und damit ein vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren angeordnet, in dem der Schuldner sein Unternehmen nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen fortführt. Je nach Fall erfolgt dann nach einigen Wochen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Zugleich wird dann Eigenverwaltung angeordnet und ein (endgültiger) Sachwalter bestellt.



**Dr. Andreas Kleinschmidt**

*„Dass der Insolvenzantrag nicht das Ende aller Sanierungsbemühungen bedeutet, sondern nicht selten einem Befreiungsschlag für die Sanierung gleichzusetzen ist, wissen immer mehr Marktteilnehmer. Die Eigenverwaltung ist integraler Bestandteil dieser neuen Sanierungskultur in Deutschland.“*

## Überblick über den Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens



## 5. Wie bereite ich mich auf die Eigenverwaltung vor?

Die sorgfältige Vorbereitung der Eigenverwaltung ist ein wichtiger Faktor für ihren Erfolg. Dem Antrag auf Eigenverwaltung ist eine umfassende sog. Eigenverwaltungsplanung beizufügen. Die Eigenverwaltungsplanung umfasst:

1. einen Finanzplan für die nächsten sechs Monate,
2. ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens,
3. eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Gläubigern,
4. eine Darstellung, dass die Fähigkeiten zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sichergestellt sind und
5. eine Gegenüberstellung der Kosten des Eigenverwaltungsverfahrens im Vergleich zu den Kosten eines Regelinsolvenzverfahrens.

Außerdem muss sich das Schuldnerunternehmen darüber erklären, ob es

1. sich gegenüber bestimmten Gläubigern (Arbeitnehmer und Pensionäre, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Lieferanten) mit seinen Zahlungen in Verzug befindet,
2. in den letzten drei Jahren Sicherungsmaßnahmen nach der InsO oder dem StaRUG in Anspruch genommen hat und
3. in den letzten drei Geschäftsjahren die Offenlegungspflichten (insbesondere die Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen) erfüllt hat.



**Bettina Schmulde**

*„Im Hinblick auf die Sanierung gilt ganz besonders: Eine gute Vorbereitung kann man nicht mehr nachholen! Die sorgfältige Vorbereitung der Eigenverwaltung ist ein wichtiger Faktor für ihren Erfolg. Der Antrag auf (vorläufige) Eigenverwaltung ist im Idealfall nicht der Beginn der Suche nach der Lösung, sondern bereits der Beginn ihrer Umsetzung.“*

## 6. Wer führt die Eigenverwaltung durch? Welche Aufgaben hat der Eigenverwalter?

Einzelunternehmer übernehmen selbst die Aufgaben der Eigenverwaltung. Bei juristischen Personen (GmbH, AG, e.G. usw.) oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (GbR, oHG, KG usw.) erfolgt die Eigenverwaltung durch die Geschäftsleitungsorgane (also regelmäßig die Geschäftsführer oder Vorstände). Bei großen Unternehmen wird vor Einleitung des Verfahrens regelmäßig ein insolvenz erfahrener Rechtsanwalt oder Unternehmensberater als Organ oder Generalbevollmächtigter in die Geschäftsleitung berufen, um das Eigenverwaltungsverfahren zu durchlaufen.

Die Eigenverwaltung hat die wichtigsten Aufgaben, die im Regelinsolvenzverfahren der Insolvenzverwalter übernimmt. Sie hat insbesondere das Unternehmen nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen fortzuführen. Dazu gehört, dass sichergestellt wird, dass Gläubiger von Masseverbindlichkeiten rechtzeitig befriedigt werden, während Insolvenzgläubiger im laufenden Verfahren nicht befriedigt werden dürfen. Die Rechte von Sicherungsgläubigern (Eigentumsvorbehaltslieferanten, Sicherungseigentümer, Inhaber von Sicherungsabtretungen, Grundschuld- und Hypothekengläubiger, Pfandrechtsinhaber etc.) müssen sorgfältig beachtet werden. Über Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, oder über Dauerschuldverhältnisse muss entschieden werden, wie mit ihnen zu verfahren ist. Daneben ist ggf. ein Insolvenzplan vorzubereiten und mit den Gläubigern und den Anteilseignern abzustimmen sowie auch dem Insolvenzgericht vorzulegen. Da die Eigenverwaltung die wesentlichen Aufgaben des Insolvenzverwalters übernimmt, haftet sie auch wie ein Insolvenzverwalter nach den Maßgaben der Insolvenzordnung.



**Dr. Felix Höpker**

*„Die Eigenverwaltung sichert das umfangreiche Erfahrungswissen und die Branchenkenntnis der Einzelunternehmer oder Geschäftsleitungsorgane für den Sanierungsprozess. Das spart die Zeit der Einarbeitung eines Insolvenzverwalters.“*

## 7. Welche Rolle spielt der Sachwalter?

Die zentrale Aufgabe des Sachwalters besteht in der Beaufsichtigung der Eigenverwaltung. Er hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Geschäftsführung zu prüfen. Stellt er bei dem wirtschaftlichen Handeln des Schuldners Umstände fest, aus denen sich ergibt, dass für die Gläubiger durch die Fortsetzung der Eigenverwaltung Nachteile zu erwarten sind, so hat er dies dem Insolvenzgericht und dem Gläubigerausschuss anzuzeigen. Im Rahmen der Unternehmensfortführung wird der Sachwalter durch die Eigenverwaltung über alle wesentlichen Vorgänge unterrichtet.

Daneben übernimmt der Sachwalter aber auch Insolvenzverwaltungsaufgaben, die er besser erfüllen kann als die Eigenverwaltung. So ist er insbesondere für die Entgegennahme der Forderungsanmeldungen der Gläubiger zuständig. Er hat Haftungs- und Anfechtungsansprüche zu prüfen und durchzusetzen. Bei der Erstellung des Insolvenzplans durch die Eigenverwaltung wirkt er mit seiner Erfahrung beratend mit.



### Dr. Jan-Philipp Hoos

*„Der (vorläufige) Sachwalter hat die Interessen der Gläubiger im Blick. Seine Bestellung baut u.a. das Vertrauen wieder auf, dass bei manchen Beteiligten im Vorfeld der Antragstellung verloren gegangen ist.“*

## 8. Welche Rechte haben die Überwachungsorgane (z.B. Aufsichtsrat, Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung) einer Gesellschaft?

Die Eigenverwaltung erfolgt durch die Geschäftsleitungsorgane eines Unternehmens (also z.B. die Geschäftsführer der GmbH oder den Vorstand der AG). Die Einflussmöglichkeiten der Überwachungsorgane (z.B. Aufsichtsrat, Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung) auf die Geschäftsleitungsorgane werden mit der Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung zurückgedrängt. Außerhalb des Insolvenzverfahrens bestehende Weisungs- und Kontrollrechte sind schon ab der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung ausgeschlossen, soweit die Insolvenzmasse betroffen ist. Die Überwachungsorgane behalten aber Restbefugnisse, soweit die Insolvenzmasse nicht betroffen ist (etwa für die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern). Für die Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist die Zustimmung des Sachwalters erforderlich.

Von den beschränkten Möglichkeiten der Einflussnahme der Überwachungsorgane nach erfolgter Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung zu unterscheiden ist die Frage, ob die Geschäftsleiter zum Zwecke der Sanierung ein Schutzschirmverfahren oder eine vorläufige Eigenverwaltung über die Köpfe der Gesellschafter hinweg einleiten dürfen oder ob dieser Schritt nicht vielmehr der Zustimmung der Überwachungsorgane (z.B. Aufsichtsrat, Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung) bedarf. Die Frage muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Gesellschaft und etwaiger Geschäftsordnungen sorgfältig analysiert und beantwortet werden, damit die Geschäftsleiter einerseits ihre Sanierungspflicht erfüllen, andererseits die Kompetenzordnung der Gesellschaft nicht missachten.



### Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger

*„Die Geschäftsführung sitzt in der sich zuspitzenden Krise schnell zwischen den Stühlen: Sie hat zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und muss hierzu bei zentralen Weichenstellungen der Sanierung wie z.B. der Einleitung eines Schutzschirmverfahrens auch die Gesellschafter befragen. Sie hat aber auch die Interessen der Gläubiger mehr und mehr in den Blick zu nehmen. In dieser Situation braucht es zur Vermeidung einer persönlichen Haftung besondere Expertise und Erfahrung.“*

## 9. Können Gläubiger die Eigenverwaltung verhindern?

Gläubiger nehmen ihre Rechte im Eigenverwaltungsverfahren zunächst durch den vorläufigen Gläubigerausschuss wahr. Dieser wird vom Insolvenzgericht insbesondere dann angehört, wenn Umstände vorliegen, die gegen die Anordnung vorläufiger Eigenverwaltung sprechen könnten (etwa, weil die voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung höher sind als die eines Regelinsolvenzverfahrens). Fasst der vorläufige Gläubigerausschuss in einem solchen Fall einen einstimmigen Beschluss für oder gegen die Eigenverwaltung, so ist das Insolvenzgericht daran gebunden. Auch eine bereits angeordnete vorläufige Eigenverwaltung wird wieder aufgehoben, wenn dies vom vorläufigen Gläubigerausschuss (mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder) beantragt wird.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Gläubigerversammlung, die aus sämtlichen Insolvenzgläubigern und sämtlichen absonderungsberechtigten Gläubigern besteht, mit ausreichender Mehrheit die Aufhebung der Eigenverwaltung beantragen.

Einzelne Gläubiger können die Aufhebung der (vorläufigen) Eigenverwaltung nur unter sehr engen Voraussetzungen erwirken, insbesondere müssen sie überwiegend wahrscheinlich machen, dass ihnen durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen.



**Dr. Sven-Holger Undritz**

*„Eine Eigenverwaltung gegen den Willen der Mehrheit der Gläubiger ist zum Scheitern verurteilt. Daher gilt es aus Sicht des Schuldners, verloren gegangenes Vertrauen schnellstmöglich zurückzugewinnen. Umgekehrt gilt aus Sicht der Gläubiger, dass sich eine Eigenverwaltung auch verhindern lässt, wenn ihre Anordnung „den Bock zum Gärtner“ machen würde.“*

## 10. Wer unterstützt mich bei der Eigenverwaltung?

Das Eigenverwaltungsverfahren setzt ausreichende insolvenzrechtliche Kenntnisse voraus. Schon bei dem Antrag auf Eigenverwaltung hat der Schuldner gegenüber dem Insolvenzgericht im Rahmen der Unterlagen zur Eigenverwaltungsplanung darzustellen, was er unternommen hat, um sicherzustellen, dass er seine insolvenzrechtlichen Pflichten als Eigenverwalter auch erfüllen kann. In nahezu allen Fällen ist dazu die Begleitung des Unternehmens mit der insolvenzrechtlichen Expertise eines Rechtsanwaltes oder Unternehmensberaters erforderlich. Die Erfahrung mit der Unternehmensfortführung unter insolvenzrechtlichen Bedingungen oder der Gestaltung von Insolvenzplänen ist für die Eigenverwaltung ein wichtiger Erfolgsfaktor.

In bestimmten Fällen (etwa bei der Insolvenzdovfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung oder Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten) kann die Eigenverwaltung ggf. durch den Sachwalter unterstützt werden. Und schließlich hat auch der (vorläufige) Gläubigerausschuss die Geschäftsführung der Eigenverwaltung zu unterstützen.



**Dr. Biner Bähr**

*„Wir. Unsere Anwälte verfügen über eine langjährige Erfahrung bei der Begleitung und Durchführung von Eigenverwaltungsverfahren. Unsere Sanierungsexpertise haben wir in vielen, auch großen grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzverfahren, zuletzt etwa bei dem Modekonzern Esprit, bewiesen. Gemeinsam bringen wir Ihr Unternehmen wieder auf Kurs und in den sicheren Hafen.“*

---

**White & Case LLP**  
**Berlin**

John F. Kennedy-Haus  
Rahel Hirsch-Straße 10  
10557 Berlin  
Deutschland

**T** +49 30 880911 0  
**F** +49 30 880911 297

---

**White & Case LLP**  
**Düsseldorf**

Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Deutschland

**T** +49 211 49195 0  
**F** +49 211 49195 100

---

**White & Case LLP**  
**Frankfurt**

Bockenheimer Landstraße 20  
60323 Frankfurt am Main  
Deutschland

**T** +49 69 29994 0  
**F** +49 69 29994 1444

---

**White & Case LLP**  
**Hamburg**

Valentinskamp 70 / EMPORIO  
20355 Hamburg  
Deutschland

**T** +49 40 35005 0  
**F** +49 40 35005 111